

Wahlordnung des Elternbeirats der Grundschule Mößling

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat der Grundschule Mößling erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers sowie des Kassenwarts.
- (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.
- (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Mößling besucht.
- (2) Pro Kind, das die Grundschule Mößling besucht gibt es eine Stimme.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Wahlverfahren und Termine

- (1) Über den Ablauf der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (2) Die Wahl soll innerhalb von 6 Wochen nach Schulbeginn als Onlinewahl erfolgen.
- (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest: - Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge - Stichtag für die Onlinewahl - Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl - Dauer der Onlinewahl

§4 Wahlvorschläge

- (1) Alle Eltern werden vor der Wahl schriftlich und beim ersten Klassenelternabend über das Verfahren der Wahl informiert und erhalten die Möglichkeit, sich selbst als Kandidat* in vorzuschlagen.
- (2) Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand und von der Schulleitung entgegen genommen.
- (3) Die Kandidaten füllen einen Steckbrief aus, der der Elternschaft zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen bis zu einem bestimmten Termin, der vom Wahlvorstand mit Einvernehmen der Schulleitung bestimmt wird, abgegeben werden. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

§5 Anzahl der Elternbeiratsmitglieder

(1) Art.66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG besagt:

„Für je 50 Schülerinnen einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder.“

Der Elternbeirat der Grundschule Mößling hat mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder.

§6 Wahlorgan

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter, Schriftführer und dem Kassenwart.

(2) Der Elternbeirat unterliegt keinen Weisungen.

(3) Die Mitwirkung im Elternbeirat erfolgt ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§7 Wahlergebnis

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Elternbeirates gewählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der Reihenfolge nach. Das Wahlergebnis wird digital ermittelt und über den Wahlausschuss festgestellt und mitgeteilt. Das Ergebnis wird per Elternbrief an die Eltern mitgeteilt.

§8 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

(1) Die gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer ersten konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und zwei Schriftführer.

(2) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit.

(3) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl.

§9 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Wahl des nächsten Elternbeirates.

(2) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule.

(3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.

(4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheidet, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§9 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung und des BayEUG in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.